



### 1) Vorwort:

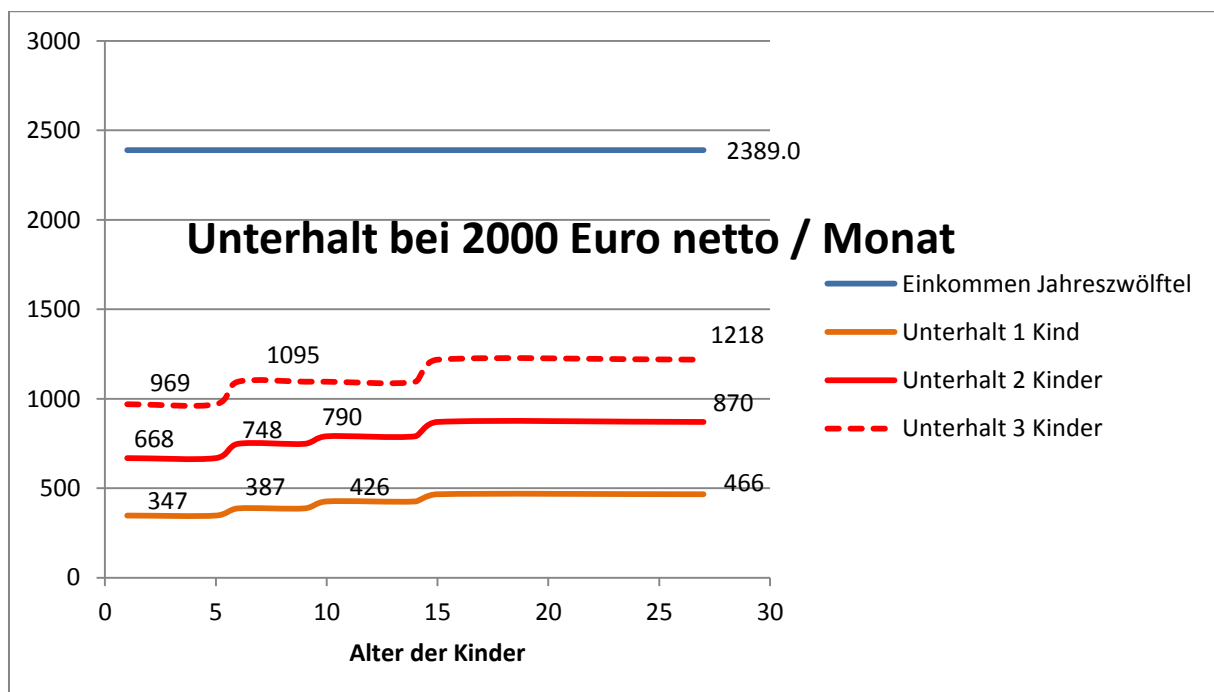
Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch sieht grundsätzlich für beide Eltern gleichzeitige Unterhaltspflicht den Kindern gegenüber vor. Über das Ausmaß der Unterhaltspflichten hält sich der Gesetzgeber vordergründig bedeckt, er hält nur fest, dass der Unterhalt nach den Bedürfnissen des Kindes und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltszahlers zu bemessen ist. Konkret wird er nur, wenn er den Elternteil, bei dem das Kind wohnt, völlig vom Geldunterhalt entbindet, indem er davon ausgeht, dass dieser (meist die Mutter) seinen Beitrag zum Unterhalt durch Eigenleistungen bereits abgedeckt hat („Naturalunterhalt“).

In der Praxis hat sich durch zahlreiche Rechtssprüche ein kompliziertes Unterhaltsrecht entwickelt, das meistens nicht vom Bedarf des Kindes ausgeht, sondern davon, wie viel man dem Unterhaltszahler nehmen darf. Darüber hinaus berücksichtigt die Rechtspraxis kaum die Mehrfachbelastung von Unterhaltsschuldnern, wenn er für zwei oder mehrere Kinder aufzukommen hat. Auf diese Weise kann die Existenz von Unterhaltsschuldern finanziell bedroht oder zumindest massiv beeinträchtigt werden, wie die folgenden Beispiele zeigen:

### 2) Beispiele für Unterhaltsbemessungen

#### 2a) *Beispiel 1: Vater mit 2000 Euro Nettoverdienst monatlich*

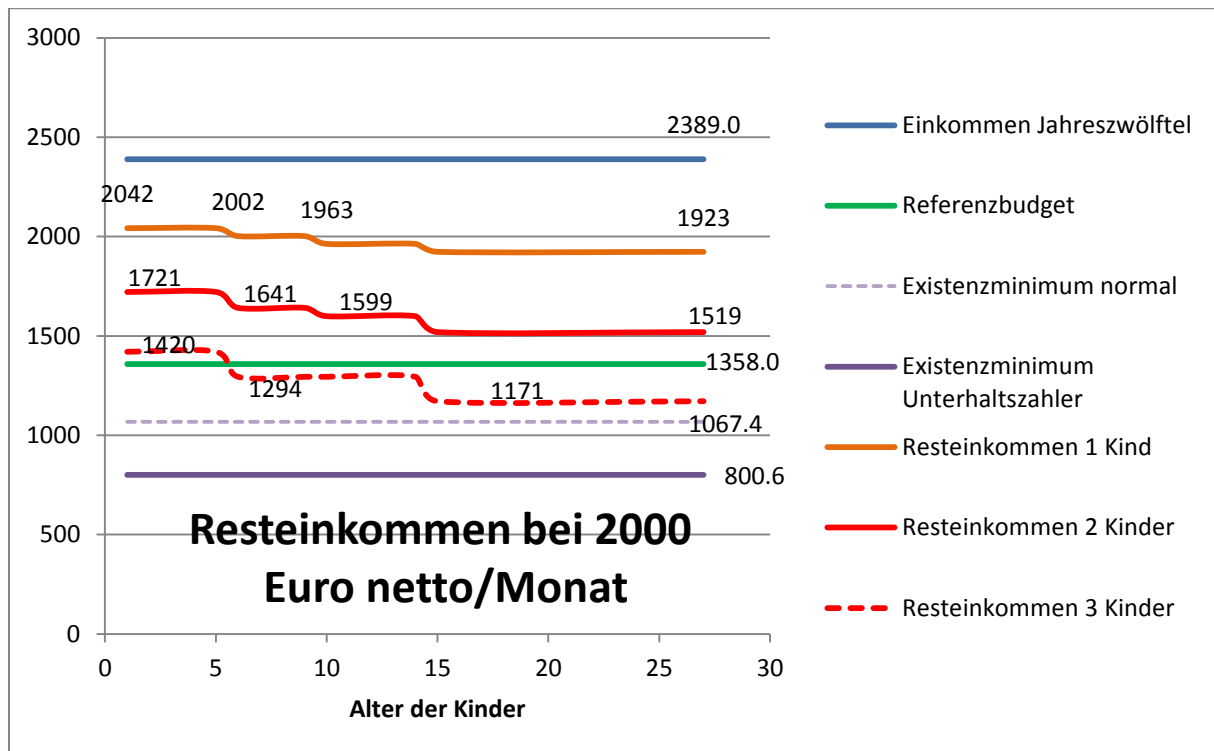
##### 2a1) Unterhaltssummen für ein, zwei oder drei Kinder:



Klar erkennbar ist, dass der Geldunterhalt je nach Alter und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in große Höhen steigt. Das Resteinkommen entwickelt sich ab zwei Kindern in die Richtung des sogenannten Referenzbudgets. Das Referenzbudget beschreibt den Mindestbedarf von Menschen zum Leben und beträgt in Österreich aktuell 1358 Euro.



### 2a2) Resteinkommen eines Unterhaltspflichtigen mit einem, zwei oder drei Kindern, Jahreseinkommen / 12, ohne Sonderbedarf:



Ein Unterhaltspflichtiger mit zwei Kindern nähert sich bereits dem Referenzbudget an, auch wenn er 2000 Euro netto (plus Urlaubs- und Weihnachtsgeld) verdient. Wenn er noch über dem Referenzbudget liegt, heisst das jedoch noch nicht, dass ihm genug zum Leben bleibt, denn für Unterhaltszahler sind in vielen Fällen deutliche Mehrkosten zu berücksichtigen:

Kosten für ein Auto: Im Referenzbudget, dem Mindestbedarf für Alleinstehende, sind die Kosten für ein Auto nicht berücksichtigt. Viele benötigen jedoch ein Fahrzeug, um einem Beruf nachgehen zu können, mit dem sie diesen Mehrverdienst auch tatsächlich verdienen können, der ihnen selbst schließlich gar nicht bleibt.

Sonderbedarf für das Kind: Sobald für ein Kind durch dessen Mutter Sonderbedarf geltend gemacht wird, sei es eine Zahnsperre, Internatskosten oder Ähnliches, sind auch diese vom Unterhaltspflichtigen zu bezahlen. So können für Unterhaltszahler jederzeit unerwartet hohe Kosten entstehen.

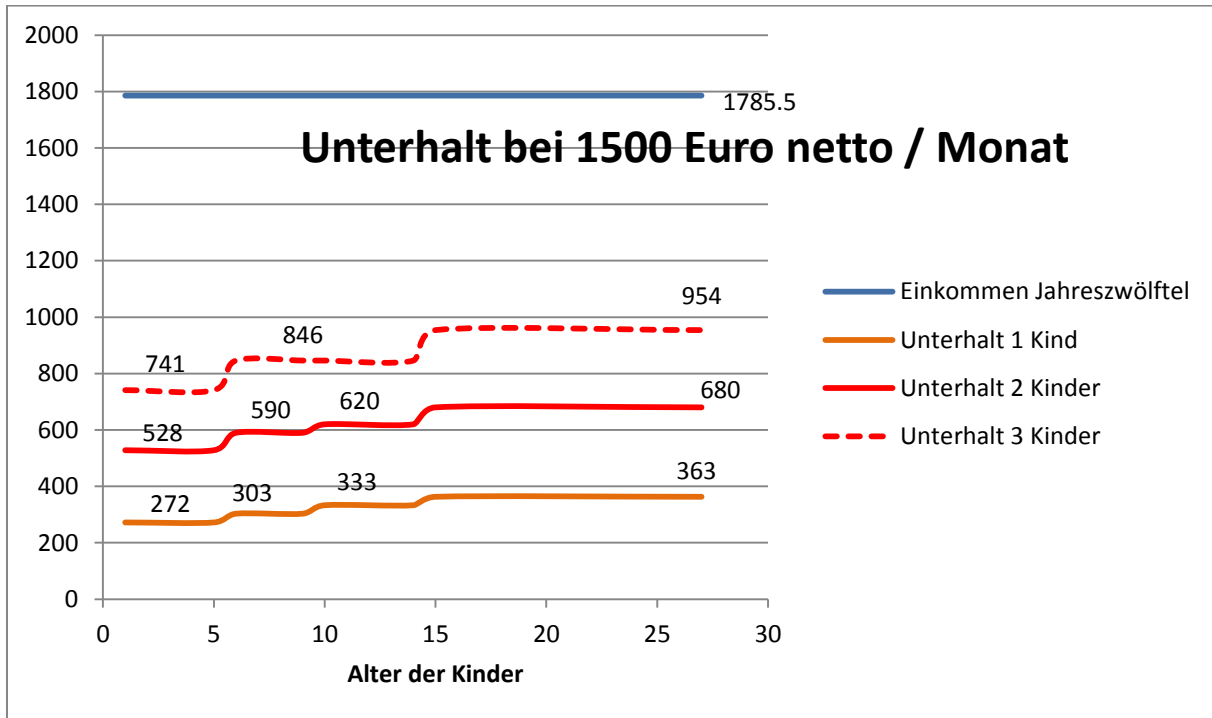
Bei zwei Kindern ist die Wahrscheinlichkeit, öfter mit Ausgaben für den Sonderbedarf konfrontiert zu sein, sehr hoch. In der Praxis besteht für einen Vater bei dem Einkommen von 2000 Euro netto plus Weihnachts- und Urlaubsgeld die konkrete Gefahr, zeitweise bereits unter das Referenzbudget zu rutschen, das schon jetzt nicht einmal die Kosten für ein Auto für den Arbeitsweg berücksichtigt. Bei drei Kindern lebt der Unterhaltszahler, der mit 2000 Euro netto eigentlich mehr als der österreichische Median verdient, schon deutlich unter dem Referenzbedarf, sobald er ein Auto für die Arbeit benötigt oder Sonderbedarf verlangt wird. Er nähert sich je nach Zusatzbelastungen bereits bedenklich dem Existenzminimum an.



Endgültig existenzbedrohlich wird die Lage für Väter zumeist, wenn sie deutlich weniger als unter 2000 Euro verdienen:

### 2b) *Beispiel 2: Vater mit 1500 Euro Nettoverdienst monatlich*

#### 2b1) Unterhaltssummen für ein, zwei oder drei Kinder:



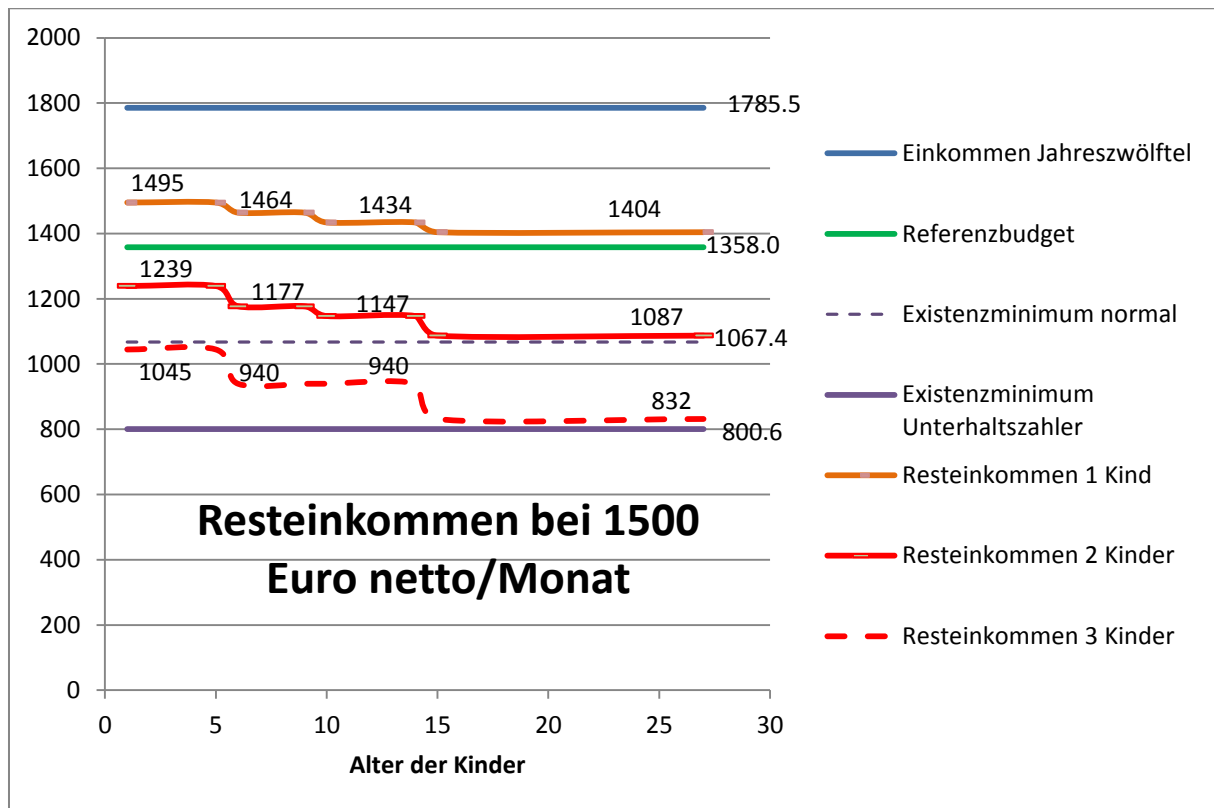
Der Restbetrag zwischen der gesamten Unterhaltssumme und dem auf 12 Monate aufgeteilten Jahresverdienst des Unterhaltsbelasteten wird mit dem Alter der Kinder zunehmend geringer. Es bleibt ihm also immer weniger Geld zum Leben. Je älter die Kinder sind, desto härter zeigt sich eine einseitige Ausprägung des Unterhaltsrechts:

Wenn die Kinder groß sind, benötigen sie kaum mehr Versorgung durch die Mutter (formell korrekt: das Elternteil, dem der hauptsächliche Aufenthaltsort zugesprochen wurde – meistens die Mutter, daher die Vereinfachung). Die Mutter ist in der Lage, selbst in steigendem Maße berufstätig zu sein. Daher könnte sie anteilig selbst zum Geldunterhalt beitragen. Nachdem der Unterhaltsbedarf der Kinder mit dem Alter steigt, wäre es umso gerechter, der Mutter ebenfalls eine Geldunterhaltspflicht anzurechnen, je älter die Kinder werden.

Doch der Gesetzgeber ignoriert diesen Umstand: Je älter die Kinder sind, desto höher wird einfach die Unterhaltsbelastung für den Unterhaltspflichtigen, während im Gegensatz die Belastung durch Naturalunterhalt (Versorgung der Kinder) für die Mütter geringer wird. So verringert sich das Resteinkommen des Unterhaltspflichtigen über die Jahre dramatisch:



### 2b2) Resteinkommen eines Unterhaltspflichtigen mit einem, zwei oder drei Kindern, Jahreseinkommen / 12, ohne Sonderbedarf:



Bereits ab zwei Kindern bleibt dem Unterhaltspflichtigen nur mehr ein Betrag an oder unter dem Referenzbudget übrig. Ab drei Kindern lebt der Betroffene bereits weit unter dem Referenzbudget.

Es trifft ihn sogar nur mehr das bittere Los, menschenunwürdig unter dem normalen Existenzminimum zu leben.

An dieser Stelle sei eine wesentliche Erschwernis für Unterhaltszahler dargestellt: Die einzigen Menschen in Österreich, die unter das Existenzminimum gepfändet werden können, sind Unterhaltspflichtige. Üblicherweise wird bis 25% unter das Existenzminimum gepfändet, Extremfälle werden auch darunter noch weiter gepfändet.

Bezeichnenderweise weist die Wiener Schuldnerberatung daher zwei verschiedene Existenzminima in ihrem Rechenprogramm auf, eines für „normale Gläubiger“, eines für Unterhaltsgläubiger, siehe Link im Quellenverzeichnis am Schluss dieses Dokuments.

Endgültig ohne Existenzgrundlage ist der Unterhaltsschuldner schließlich, wenn auch dann Sonderbedarf von der Mutter beantragt wird, wenn er schon unter dem „normalen“ Existenzminimum liegt. Schon Internatskosten können einen Unterhaltsschuldner mit geringem Verdienst und zwei oder mehr Kindern endgültig ruinieren.



### 2c) *Unterhaltsbelastung über die Lebenszeit der Betroffenen*

Die Dimension von Unterhaltsverpflichtungen für gering Verdienende zeigt sich eindrücklich, wenn die Summen aller Unterhaltsbeträge, die zumindest für die Kinder zu bezahlen sind, aufgelistet werden. Hierbei sind alle Sonderbedarfszahlungen wieder nicht berücksichtigt, daher können wir in der Realität von noch höheren Beträgen ausgehen, als sie hier aufgelistet sind:

Nettoverdienst 1500 Euro	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Von 0 bis 15 Jahren	54.108 €	103.536 €	144.720 €
Von 0 bis 27 Jahren	102.024 €	193.296 €	270.648 €

Nettoverdienst 2000 Euro	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Von 0 bis 15 Jahren	69.120 €	131.400 €	188.028 €
Von 0 bis 27 Jahren	130.632 €	246.240 €	348.804 €

Zwei Punkte sind bei Betrachtung dieser hohen Summen besonders erwähnenswert:

- Die soziale Härte der Unterhaltsbemessung steigt pro Kind unverhältnismässig hoch an.** Während ausgabenseitig beim betreuenden Elternteil für jedes zusätzliche Kind gespart werden kann (wiederverwendete Kleidung, geringere zusätzliche Wohnkosten etc.), berücksichtigt das Unterhaltsrecht die Belastung durch jede zusätzliche Unterhaltspflicht kaum.
- Zusammenhang mit Vaterentfremdung:** Zumindest sind Väter für ein Kind so lange unterhaltspflichtig, bis es einem angemessenen Eigenerwerb nachgeht. Ein Kind kann bei seiner Volljährigkeit selbst bestimmen, ob, auch wenn es unterhaltsberechtigt wäre, es von seinem Vater weiterhin Unterhalt verlangt und einfach nicht erwerbstätig wird. Einige Kinder verlangen auch nach ihrer Volljährigkeit selbst Unterhalt vom Vater, manche klagen diesen sogar ein und lassen den Vater pfänden. Bei diesen traurigen Beispielen handelt es sich oft um Kinder, die ihren Vater von klein auf nicht sehen durften und gegen ihn aufgehetzt wurden. Für diese betroffenen Väter ist es außerordentlich ungerecht, dass eben sie in den letzten 9 Jahren der Unterhaltsverpflichtung besonders hoch zur Kasse gebeten werden, weil ein weiteres Unrecht den Grund dafür bildet: Die vorangegangene Entfremdung des Kindes von Vater, welche ihn schließlich zur Zahlung der höchstmöglichen Unterhaltsbeträge und damit für weitere 9 Jahre in die Prekarisierung zwingt.



### 3) Die endgültigen Armutsfallen für Unterhaltszahler

Der Kindesunterhalt selbst kann, wie klar nachvollziehbar beziffert, Betroffene in Existenzprobleme bringen. Kaum bezifferbar, weil von Fall zu Fall höchst unterschiedlich und nie statistisch erhoben, sind jedoch folgende Unterhaltsverpflichtungen, die in ihrer Höhe jederzeit den finanziellen "Todesstoß" für die Betroffenen bilden können:

#### **3a) Ehegattenunterhalt**

Geschiedene, zumeist Väter, können für die Ehepartnerin unterhaltspflichtig werden. Eine Frau über 40, die bis zur Scheidung nicht gearbeitet hat, muss nach OGH-Spruch nicht mehr berufstätig werden und kann lebenslang vom Unterhalt des Exgatten leben. Doch auch, wenn die Frau in Teilzeit berufstätig ist, wird der Mann zum Ausgleich des Verdienstes auf Vollzeitbeschäftigung verpflichtet, bis in die Pension hinein.

#### **Der Verzicht auf Ehegattenunterhalt**

Zum Glück für die meisten Männer werden Ehen meistens unter gegenseitigem Unterhaltsverzicht geschieden. Der Grund dafür liegt sehr oft darin, dass Ehegattenunterhalt nur dann zugesprochen wird, wenn dem Mann ein Eheverschulden, zumindest gleichteilig, nachgewiesen werden kann. Um diesen Beweis nicht antreten zu müssen, verzichten daher viele Frauen auf Ehegattenunterhalt. Die Erfahrung zeigt, dass viele Frauen nur deshalb auf die Forderung nach Ehegattenunterhalt verzichten, weil sie sich ihres gleichteiligen oder überwiegenden Eheverschuldens bewusst sind und der Ehegattenunterhalt erst bei wesentlichem Mitverschulden des anderen Partners zugesprochen wird.

#### **Die Pläne der Politik und Familienrichter**

Die Familienrichter fordern die Abschaffung des Verschuldensprinzips und finden in der Politik bereitwillig Gehör. Doch diese Änderung hätte zur Folge, dass praktisch in einer Scheidung automatisch der Frau Ehegattenunterhalt zugesprochen würde. Somit würde schlagartig einer großen Masse von Männern langfristig eine faire Existenzgrundlage entzogen, weil sie ihrer Exfrau auch dann lebenslang Unterhalt zahlen müssten, wenn diese sich aus alleinigem Entschluss und ohne Verschulden des Ehemannes trennt oder sogar Eheverschulden durch Aggression, Gewalt, Herabwürdigung oder ständigem Ehebruch begeht.

#### **Pensionssplitting**

Selbst die gering verdienenden Väter in den angeführten Beispielen bezahlen lebenslang Unterhaltssummen von mindestens 54.000 € für ein Kind im „günstigsten“, bis über 348.000 € bei drei Kindern im schlimmsten Fall. Die Entscheidung, wofür dieses Geld verwendet wird, verbleibt bei der Mutter. Was den Vätern später bleibt, ist wenigstens ihre eigene, volle Rente. Doch durch die Pläne der Bundesländer zum Pensionssplitting würden Väter selbst in der Rente bitter Gewohntes erleben: Für eine Zeit, über die sie nicht mitentscheiden konnten, soll ihnen künftig Geld abgezogen und als Rente an die Mutter überweisen werden. So soll ihre Rolle als Zahler ohne Mitspracherecht bis in den Ruhestand verlängert werden.



### Schulden aus der Ehe

In vielen Fällen sind Väter noch mit den Schulden aus dem gemeinsamen Haus belastet. Doch das kostenlose Wohnrecht darin erhält vielfach die Frau, solange sie die Kinder aufzieht. Somit ist der Mann doppelt mit Wohnkosten belastet, mit seinen eigenen und den Wohnkosten der Exgattin.

### **3b) Unterhaltsnachzahlungen**

Unterhaltsbeträge können bis zu drei Jahre rückwirkend nachgefordert werden. Auch hier misst der Gesetzgeber mit zweierlei Maß:

- Auf einen einfachen Antrag der Mutter hin muss ein Unterhaltszahler, auch wenn er stets pünktlich den vereinbarten Betrag bezahlt hat, sämtliche Einkommen der letzten drei Jahre vorlegen. Sämtliche Beträge, die in diesen Jahren über der Bemessung lagen, jede Überstunde, jede Prämie oder Zulage, wird über die Prozentsätze umgelegt und dem Betroffenen, meist Vater, die „Rechnung“ serviert: Innerhalb von zwei Wochen hat der die errechnete Differenz nachzuzahlen, auch, wenn das Kind diesen Betrag nie benötigt hat. Im selben Zug wird sein monatlicher Unterhalt sofort hinaufgesetzt, auch, wenn dem Unterhaltszahler die zusätzlichen Einkommen aus der Vergangenheit zukünftig fehlen sollten.
- Verdient der Unterhaltspflichtige jedoch weniger oder belastet ihn z.B. eine Steuerrückzahlung, die seinen Verdienst schmälert, so kann er den zu viel bezahlten Unterhalt nicht mehr zurückfordern. Der OGH urteilte, zu viel bezahlter Unterhalt sei von einer Mutter stets bereits „im guten Glauben verbraucht“ worden und nicht rückzahlungspflichtig. Unterhaltspflichtige, de facto Väter, dürfen aber ihr selbst verdientes Geld nicht „in Gutem Glauben verbrauchen“.

### **3c) Sonderbedarf**

In zahlreichen Beispielen entscheidet eine Mutter über den Sonderbedarf, den sie für ein Kind ausgibt, und kann diese Beträge bis zu drei Jahre rückwirkend vom Vater einfordern. Die vom Gericht beschlossenen Beträge sind dann innerhalb von zwei Wochen zahl- und pfändbar. Ein Vater, der, wie aus der Unterhaltsbelastung ersichtlich, sich keine finanziellen Reserven aufbauen kann, schwebt stets in der Gefahr, durch Ausgaben, über die er nie entscheiden oder auch nur mitentscheiden konnte, in die Schuldenfalle zu geraten.

### **3d) Anspannung**

Der Anspannungsgrundsatz ist die Möglichkeit, einen schlecht verdienenden Unterhaltszahler zu einer höher verdienenden Tätigkeit zu zwingen bzw. soviel Unterhalt zu bemessen, als ob er einen besseren Verdienst hätte. Kann der Vater aus gesundheitlichen Gründen dem nicht nachkommen, obliegt ihm die Beweislast.

Die Anspannung ist bei keinem Schuldner in Österreich möglich, ausser bei Unterhaltsverpflichteten. In der Praxis wird auf Verdienste angespannt, welche für die Betroffenen oft gar nicht realistisch erzielbar sind. Auf diese Weise können Unterhaltsbeträge schnell das Existenzminimum des Unterhaltszahlers deutlich unterschreiten. Trotzdem werden sie gepfändet, bei Nichteinbringung folgen Haftstrafen für die Unterhaltsschuldner.



Durch den Anspannungsgrundsatz können Betroffene sozial endgültig abrutschen.  
Ob durch die Anspannung die Menschenrechte und die Grundsätze der Menschenwürde noch Beachtung finden, sei dem Leser selbst zur Bewertung überlassen.

### **3e) Heiratsgut**

Für manche Unterhaltspflichtige stellt der Anspruch auf Heiratsgut ein weiteres Armutsrisiko dar: Heiratet ein Kind, hat es Rechtsanspruch auf dieses Heiratsgut, früher als „Mitgift“ bezeichnet. Der Betrag ist meist so hoch, dass der betroffene Vater Schulden aufnehmen muss. Heiratsgut wird in der Praxis nur mehr sehr selten beansprucht. Leider trifft es auch hier meistens Väter, deren Kinder von ihnen entfremdet und gegen sie aufgehetzt wurden.

## **4) Verbesserungen aus Sicht der Unterhaltsverpflichteten**

Die geschilderte Lage für Unterhaltspflichtige führt zu folgenden Lösungsansätzen, um Verbesserungen für die Betroffenen zu erzielen:

### **Recht auf Eigenleistung für die Kinder, bis hin zur Doppelresidenz**

Der Gesetzgeber verlangt, dass sich beide Eltern am Kindesunterhalt beteiligen, entweder durch persönliche Leistung (Naturalunterhalt) oder durch Geldunterhalt. Doch in welcher Form sich Eltern am Unterhalt für das Kind beteiligen, das können Väter gar nicht entscheiden oder mitentscheiden. Vätern, die sich selbst um ihre Kinder kümmern wollen und ihr Beschäftigungsmaß danach ausrichten wollen, zuerst persönlich für ihre Kinder da zu sein, ist dieses Recht daher künftig zu gewähren. Väter und Mütter sollen beide dasselbe Recht haben, für ihre Kinder da zu sein: Bis zu 50%. Bei gleichzeitigem Naturalunterhalt versteht es sich von selbst, dass Familienbeihilfe und Familienleistungen an beide Eltern ausbezahlt sind.

Augenblicklich haben Väter in den meisten Fällen nur die theoretische Möglichkeit, selbst in vollem Umfang für ihre Kinder zu sorgen. In der Praxis lassen viele Mütter dies gar nicht zu, abgesehen von der fehlenden Akzeptanz der Wirtschaft gegenüber sorgewilligen Vätern.

Väter brauchen das echte, selbständige Recht dazu, für ihre Kinder selbst zu gleichen Teilen Naturalunterhalt zu leisten. Erst dann werden vermehrt Väter gleichzeitige Kinderbetreuung übernehmen. Ansonsten werden sie auch zukünftig, ob freiwillig oder nicht, in die Rolle des alleinigen finanziellen Versorgers gesteckt und ihre Lebensplanung mangels Alternativen danach ausrichten.

### **Unterhaltsbemessung progressiv zur Kinderzahl abnehmend**

Wer 1500 Euro verdient und 360 Euro für das erste Kind bezahlt, hat danach nur mehr 1140 Euro. Trotzdem bemisst das Gericht von den 1500 Euro, die der Betroffene gar nicht mehr hat, für das nächste Kind den gleich hohen Betrag. Daher sind bereits bemessene Unterhaltszahlungen künftig bei der Bemessung für das weitere Kind einzurechnen. Ist der Unterhalt dann für jedes Kind bemessen, ist der Unterschied zwischen den Kindern rechnerisch wieder einzugleichen.

### **Abschaffung des separaten Existenzminimums für Unterhaltsschuldner**

Das tiefere Existenzminimum ist nicht erklärbar, unmenschlich und gleichheitswidrig





### **Nach- und Rückforderungsmöglichkeiten für Unterhalt verkürzen und beiderseitig ermöglichen**

Eine Frist von drei Monaten reicht und gibt Unterhaltszahlern Planungssicherheit. Die Rückforderungsmöglichkeit zu hoher gezahlter Beträge ist eine Notwendigkeit aus Sicht der Unterhaltsverpflichteten, um plötzliche Einkommenseinbußen bewältigen zu können.

### **Abschaffung des Anspannungsgrundsatzes**

Die Anspannung nimmt Unterhaltsschuldnern die Möglichkeit auf freie Lebensgestaltung und Berufswahl. Unterhaltsschuldner sind durch faire Bemessungen, die ihnen selbst Geld zum Leben lassen, besonders, wenn sie sich beruflich engagieren, zu motivieren statt durch die Anspannung in die Armut zu treiben.

### **Berücksichtigung von Vermögen und Einkommen beider Eltern**

Geldunterhalt und Naturalunterhalt soll nach Möglichkeit von beiden Eltern geleistet werden. Nur ein Elternteil für das finanzielle Wohl des Kindes zu belasten, erzeugt Armutsgefahr beim betreffenden Elternteil. Verdient eine Mutter selbst sehr gut, erhält Zuwendungen oder lebt mit dem Kind in einer Partnerschaft, welche die Mutter finanziell besserstellt, ist der Unterhaltszahler dementsprechend zu entlasten. Für die Zukunft ist eine Berufstätigkeit beider Eltern in gleichzeitigem Ausmaß, verbunden mit gleichzeitigem Engagement für die Kinder, anzustreben, unter Auflösung der Unterhaltszahlungen.

### **Anrechnung der persönlichen Betreuungsleistungen von Unterhaltspflichtigen**

Praktisch wird einem Unterhaltszahler nicht angerechnet, wenn er sein Kind in den regelmäßigen Besuchszeiten selbst versorgt. Er bezahlt in dieser Zeit für das Kind doppelt. Selbst, wenn ein Vater ein Kind einen ganzen Monat bei sich versorgt, muss er immer noch 2/3 des Unterhalts an die Mutter überweisen. Die Anrechnung ist zukünftig vollumfänglich zu gestatten. Zusätzlich sind Besuchszeiten durchsetzbar zu gestalten, denn bekannterweise treten Fälle von Besuchsverweigerung dann gehäuft auf, wenn für die Zeit der Besuche Unterhalt angerechnet werden sollte.

### **Mitentscheidung bei Sonderbedarf**

Unterhaltsbelastete sollen ein Recht darauf haben, über Sonderbedarf im Sinne des Kindes, aber sozial verträglich für den Unterhaltspflichtigen, mitzuentcheiden. Dies ist im Zuge einer verpflichtenden gemeinsamen Obsorge sicherzustellen. Sonderbedarf soll zukünftig ohne jede Ausnahme zwischen beiden Eltern aufgeteilt werden.

### **Aussetzen des Unterhalts bei ungerechtfertigter Kontaktverweigerung und Vaterentfremdung**

Kontaktverweigerung und Vaterentfremdung sind Menschenrechtsbrüche gegenüber dem Vater zum Einen und Kindesmisshandlung zum Anderen. Diese Verbrechen dürfen nicht finanziell unterstützt werden. Sollte die Mutter das Kind aufgrund des dann fehlenden Unterhalts, den sie selbst durch ihre Kontaktverweigerung verursacht hat, nicht versorgen können, darf das Kind natürlich nicht darunter leiden. Daher ist einer Kontaktverweigerin die Obsorge zu entziehen und diese an den Vater zu übertragen, wenn die Kontaktverweigerung weiter betrieben wird.

### **Keine Aufteilung der Anteile der 13. und 14. Gehälter auf den Monatsunterhalt**

Die Sonderzahlungen erhalten Unterhaltspflichtige zu Ende jedes Halbjahres ausgezahlt. Auch von den Sonderzahlungen wird ihnen Unterhalt abgezogen. Doch diese Summe wird über das gesamte Jahr verteilt eingefordert. So bezahlt ein Unterhaltsschuldner ab Jänner schon monatlich für eine



Summe, die er erst ein halbes Jahr später verdient. Auf diese Weise gerät der Unterhaltspflichtige oftmals in erstzunehmende Liquiditätsprobleme. Die Bemessung der Sonderzahlungen sollte, in Anlehnung an das Steuerrecht, ganz aus der Unterhaltsbemessung herausgenommen werden.

### 5) Impressum



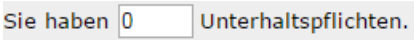
Hannes Hausbichler, Bundesvorsitzender der Männerpartei

Kontakt: [hannes.hausbichler@maennerpartei.at](mailto:hannes.hausbichler@maennerpartei.at), Tel: +43 / 664 / 78 67 456

Zentrale: [internet@maennerpartei.at](mailto:internet@maennerpartei.at), Tel: +43 / 664 / 100 33 01

Der Autor ist Vorsitzender der österreichischen Männerpartei und bezieht seine Praxiserfahrung aus hunderten Fällen, die er als Mitbetreiber der Anlaufstelle „Männerservice“ kennengelernt hat.

#### Quellen:

- Unterhaltsbemessung: Programm „Unterhaltsrechner der österreichischen Jugendwohlfahrtsträger“, Link: <http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>
- Existenzminima, verschieden für Unterhaltszahler und „normale Schuldner“: Berechnungsprogramm der Wiener Schuldnerberatung, Link: <http://www.schuldnerberatung-wien.at/site/popups/Existenzminimum.html>  
(Beachten Sie bitte beim Nachrechnen: Für Unterhaltszahler, welche weder Frau noch Kinder bei sich zuhause zusätzlich versorgen, gilt die Wahl: „Sie haben 0 Unterhaltspflichten“, auch, wenn dies nicht logisch erscheint:  
 - dadurch erhalten Sie ein um 25% niedrigeres Existenzminimum.  
Nachweis, dass der Unterhaltskläger nicht als Entlastungsfaktor angerechnet wird: [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484852308c2a60123ec387738064b.de.0/2016-informationsbroschuere\\_fuer\\_arbeitgeber\\_als\\_drittschuldner.pdf](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484852308c2a60123ec387738064b.de.0/2016-informationsbroschuere_fuer_arbeitgeber_als_drittschuldner.pdf)
- Referenzbudgets: [http://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/referenzbudgets/Referenzbudgets\\_2015\\_Aktualisierung\\_EndV.pdf](http://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/referenzbudgets/Referenzbudgets_2015_Aktualisierung_EndV.pdf)
- Sonderbedarf: <http://www.familienrecht.at/index.php?id=3909>
- Pensionssplitting: [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/3814209/Pensionssplitting\\_Eltern-sollen-Pension-teilen-mussen](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/3814209/Pensionssplitting_Eltern-sollen-Pension-teilen-mussen)

Abschließende Erläuterung:

Der Einfachheit halber wurde bei den Berechnungen im Fall mehrerer Kinder davon ausgegangen, dass alle Kinder gleich alt sind. Die üblichen 2 oder mehr Jahre Altersdifferenz mehrerer Kinder ergeben summenmäßig zwar in den Übergangsjahren geringe Abmilderungen im meist einstelligen Euro-Bereich, ziehen jedoch die Unterhaltspflicht auf der anderen Seite um einen längeren Zeitraum hinaus und erhöhen die Summe der lebenslang betrachtete Unterhaltspflicht wiederum geringfügig, weil in Übergangszeiten Prozentabzüge fehlen. Daher wirkt sich diese Vereinfachung nicht auf das Gesamtbild über die Unterhaltsbelastung aus.